



Abfallverordnung der Gemeinde Ins

vom 05.02.2026

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 28 des Abfallreglements vom 05.02.2026 folgende Verordnung:

Art. 1

Bereitstellung:
Kehricht

- ¹ Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:
 - Gebührensäcke;
 - handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken;
 - von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
 - von der Gemeinde zugelassene Unter- und/oder Halbunterflurssysteme, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke enthalten;
 - gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (Gewerbecontainer).
- ² Der Kehricht wird 1 Mal wöchentlich abgeführt.
- ³ Bei Säcken ist unabhängig vom Volumen ein Höchstgewicht von 18 kg zulässig.
- ⁴ Container sind bei Bedarf mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip, Transponder) auszurüsten.

Art. 2

Bereitstellung:
Sperrgut

- ¹ Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.
- ² Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.
- ³ Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 30 kg und eine maximale Länge von 2 m zulässig.
- ⁴ Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut richtet sich nach den Angaben auf dem Bogen mit den Gebührenmarken (Rückseite) und der Abfallinformation.

Art. 3

Bereitstellung:
Grünabfälle

- ¹ Garten- und Rüstabfälle sind lose und ohne Fremdstoffe (Verpackungen, Kunststoffsäcke oder -schnüre, Metalle, Steine) in den dafür von der Gemeinde zugelassenen Containern oder in der Sammelstelle bereitzustellen.
- ² Speisereste dürfen der Abfuhr von Grünabfällen nicht übergeben werden.
- ³ In der Sammelstelle werden lose Zweige und Äste bis zu einer Dicke von maximal 25 cm angenommen. Das angelieferte Astmaterial darf keine Fremdstoffe (wie Steine, Drähte oder Kunststoffe) enthalten. Es werden keine Wurzelstöcke angenommen.
- ⁴ Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.

Art. 4

Bereitstellung:
Gemeinsame
Bestimmungen

- ¹ Abfälle für die Abfuhr dürfen frühestens am Morgen des Abfuhrtags bereitgestellt werden.
- ² Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.
- ³ Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).
- ⁴ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

Art. 5

Verkaufsstellen Säcke,
Marken, Plomben

Die Gebührensäcke und -marken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 6

Gebühren

Der Gemeinderat legt die Gebühren der Abfallentsorgung (exkl. MwSt.) im folgenden Rahmen fest:

Grundgebühr pro Haushalt

Pro Person (max. 4 Personen pro Haushalt)	CHF	30.00 – 120.00
---	-----	----------------

Grundgebühr pro Betrieb (auch für inaktive Betriebe)

Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschafts- betriebe	CHF	80.00 – 400.00
---	-----	----------------

Mengengebühr Kehricht

Die Mengengebühren (Sackgebühren, Vignetten) für die Entsorgung von Kehricht, Sperrgut und Separatabfällen (z. B. Kunststoffe) werden in Zusammenarbeit mit den Entsorgungspartnern (MÜVE) festgelegt.

Mengengebühr Grünabfälle

Haushaltsübliche Mengen von Garten- und Rüstabfällen sowie Astmaterial.	In der Grundgebühr enthalten
--	---------------------------------

Sonderabfälle Haushalte und Betriebe

Haushaltsübliche Kleinmengen von Sonderabfällen im Rahmen der Sammlungen gemäss Art. 7 Abs. 1 des Abfallreglements.	In der Grundgebühr enthalten
--	---------------------------------

Art. 7

Tierkadaver

Die Gebühren für direkt ab Hof abgeführte Tierkadaver, werden den Tierhaltern (inkl. der Verwaltungskosten) in Rechnung gestellt. Die Entsorgung von Tierkadavern, die der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben werden, ist kostenlos.

Art. 8

Fälligkeit, Zahlungsfrist,
Verzugszins

¹ Die Grundgebühr wird jeweils am 1. Januar fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 9

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Ins, 5. Februar 2026

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

K. Stucki

M. Boss

Bescheinigung

Der Beschluss und die Inkraftsetzung des Reglements vom 05.02.2026 wurden gemäss den Bestimmungen von Art. 45 der Gemeindeverordnung im Anzeiger Region Erlach vom 17.04.2026 öffentlich bekannt gemacht.

Ins, 17.04.2026

Der Gemeindegeschreiber:

M. Boss